
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Der BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft nimmt zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wie folgt Stellung.

Die Erweiterung der Verfolgungs- bzw. Ahndungsmöglichkeiten bei den beschriebenen Tatbeständen begrüßen wir ausdrücklich.

Ohne die Gefahr durch Personen mit rechtsextremer Gesinnung abmildern zu wollen, stellt sich die Frage, ob der Name des Entwurfes nicht auf „Gesetz zur Bekämpfung von Extremismus und ...“ geändert werden sollte. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen linksradikalen Übergriffe in Leipzig scheint dies angebracht, auch wenn rechtsextreme Übergriffe eindeutig überwiegen.

Der BDZ plant einen runden Tisch zur Gewalt gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Ein großes Problem bei der Abwicklung der Folgen eines Angriffes auf unsere Kolleginnen und Kollegen ist, dass diese selbst ihre Ansprüche gegenüber den Schädigern geltend machen und durchsetzen müssen. Dies ist inakzeptabel, da dies sehr zeit- und ggf. kostenintensiv sein kann. Außerdem ist der erneute Kontakt vor Gericht mit dem Angreifer/Schädiger belastend. Oft können die Forderungen nicht durchgesetzt werden.

Die Regelung des § 78a BBG zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn halten wir hier für nicht ausreichend. Wir regen daher eine Regelung an, wonach der Staat sich vor seine Beschäftigten stellt und die Geltendmachung selbst betreibt bzw. die entstandenen Kosten (Sachschäden, Schmerzensgeld) vollständig übernimmt, sofern diese nicht beigetrieben werden können.

Stellungnahme

Berlin, 9. Januar 2020



Des Weiteren fordern wir, dass alle Beleidigungen, Angriffe und sonstigen Übergriffe konsequent den Strafverfolgungsbehörden gemeldet und von den Staatsanwaltschaften verfolgt werden. Die bestehenden Strafandrohungen sind zwar ausreichend. Der Verfolgungsdruck hingegen ist kaum spürbar. Die Dienststellenleitungen müssen in jedem Einzelfall eine Strafanzeige und einen Strafantrag stellen, damit diese Fälle verfolgt werden. Die Staatsanwaltschaften dürfen künftig die Verfahren nicht mehr einfach wegen mangelndem öffentlichen Interesses einstellen. Die strafrechtliche Verfolgung von Angriffen auf öffentlich Bedienstete muss immer im öffentlichen Interesse liegen. Dies ist ein wesentliches Zeichen der Wertschätzung.